



Gemeinde Köstendorf

Info

Nr.: 10/2018

KUNDMACHUNG – Winterdienst auf den Gemeindestraßen

Die Gemeinde Köstendorf hat insgesamt ein Straßennetz von ca. 50 km zu betreuen. Dazu kommen noch ca. 6 km Geh- und Radwege. Bei Schneefall treffen im Gemeindeamt immer wieder viele Anfragen betreffend der Straßenräumung ein. Wir erlauben uns daher aufgrund der Erfahrungen in den letzten Wintern dazu Stellung zu nehmen.

Die Schneeräumung der Gemeindestraßen wird durch den Bauhof, einen Gewerbebetrieb und über den Maschinenring durchgeführt. Bei angekündigtem Schneefall wird je nach Wetterlage ab ca. 04.00 Uhr mit der Schneeräumung begonnen. Absolute Priorität bei der Räumung der Gemeindestraßen haben dabei die wichtigen Verbindungsstraßen. Diese Straßen müssen aufgrund der Straßenbreite meist beidseitig geräumt werden. Bei Straßen, die aufgrund ihrer Höhenlage meist stärker beschneit sind, wie zum Beispiel in Tödtleinsdorf und Spanswag, kann es notwendig sein, diese vermehrt zu räumen. Der Bauhof und die sonstigen an der Schneeräumung beteiligten Personen haben den Auftrag, diese wichtigen Gemeindestraßen bzw. auch die Geh- und Radwege bei durchschnittlicher Schneelage bis zum Beginn des Berufsverkehrs zu räumen. Es kann aber immer wieder zu Situationen kommen, dass diese Vorgabe nicht einzuhalten ist. So z.B., wenn es erst in der Früh stark zu schneien beginnt. Erst danach werden alle Neben- und Stichstraßen, welche Gemeindestraßen sind, geräumt. Sollten Sie also an einer solchen Straße wohnen, wird um Verständnis gebeten, wenn Ihre Straße am Morgen noch nicht geräumt sein sollte.

Privatstraßen werden grundsätzlich von der Gemeinde Köstendorf nicht geräumt. In der Vergangenheit war es jedoch üblich, diese, sofern es zeitlich möglich war, freiwillig zu räumen. Dies wird auch in Zukunft so beibehalten. Es wird jedoch aus Haftungsgründen darauf hingewiesen, dass alle Privatstraßen erst dann geräumt werden können, wenn die gemeindeeigenen Straßen geräumt sind. Die Gemeinde Köstendorf wird also, so wie bisher, Privatstraßen nur fallweise, wenn aufgrund der vorhandenen Zeit ein entsprechender Personal- und Maschineneinsatz möglich ist, räumen und bestreuen. Es wird aber ausdrücklich festgestellt, dass mit dieser freiwilligen Räumung keine Haftungsübernahme verbunden ist und dadurch auch keine Haftung für Schäden übernommen werden kann, die durch ein Nichträumen oder mangelhaftes Räumen der Straßen entstehen. Der Wegehalter kann sich daher nicht darauf verlassen, dass die Privatstraße von der Gemeinde Köstendorf überhaupt bzw. rechtzeitig geräumt wird. Eine Übernahme durch stillschweigende Übung wird hier ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung liegt hier ganz alleine beim Grundeigentümer oder dem Wegehalter. Diese werden daher nachdrücklich auf ihre gesetzliche Verpflichtung der Schneeräumung aufmerksam gemacht. Für Wegehalter bzw. Miteigentümergeinschaften von Straßen wird daher empfohlen, sich ihrerseits um eine Räummöglichkeit umzusehen, wie z.B. den Maschinenring oder benachbarte Landwirte.

Parken auf Gemeindestraßen / Schneeablagerung auf Gemeindestraßen

Wie alle Jahre wieder steht der Winter vor der Tür und wir hoffen alle, dass er nicht so intensiv ausfallen wird.

Um einen möglichst reibungslosen Winterdienst sicherstellen zu können, ist es erforderlich, neben einem gut organisierten Räumdienst auch auf einige wichtige Punkte aufmerksam zu machen:

Parken auf Gemeindestraßen

Grundsätzlich besteht nach § 24 Abs. 3 StVO (Straßenverkehrsordnung) Parkverbot auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben. Diese Regelung betrifft fast alle Gemeindestraßen im Gemeindegebiet von Köstendorf und wir können daher nur an alle Beteiligten appellieren, die Benützung der Straßenflächen zu Parkzwecken, speziell in den Winter-



monaten, so gering als möglich zu halten.

Die Gemeinde Köstendorf wird versuchen, die Wintermonate und somit diese außerordentliche Situation, so gut als möglich zu meistern.

Wir übernehmen, wie Sie den erwähnten Ausführungen auch entnehmen konnten, wesentliche Aufgaben, die der Gesetzgeber den Anrainern übertragen hat. Es ist nur teilweise sehr schwierig, gerade im Bereich unserer nicht sehr breiten Gemeindestraßen diese Aufgabe in den Wintermonaten gut zu erfüllen, wenn immer wieder **parkende Autos** diese Arbeit einmal mehr, einmal weniger, behindern.

Abfluss von Wasser - Ablagerung von Schnee

Des Weiteren sind die Besitzer der an die Straße grenzenden Grundstücke nach § 10 LStG. (Landesstraßengesetz) verpflichtet, den Abfluss des Wassers von der Straße auf ihren Grund sowie die notwendige Ablagerung des bei der Schneeräumung von der Straße entfernten Schnees einschließlich des Streusplitts auf ihrem Grund zu dulden.

Schneezäune

Die Aufstellung von Schneezäunen ist gemäß § 11 Abs. 2 LStG. ebenfalls ohne Anspruch auf Entschädigung auf allen benachbarten Grundstücken zu dulden.

Gefahr von oben

Bei direkt an Straßen gelegenen Gebäuden sind außerdem Sicherungsmaßnahmen wegen potenzieller Dachlawinen zu treffen. Können Eis und Schnee nicht sofort entfernt werden, so müssen auf dem Gehsteig zumindest Warnhinweise (etwa Warnstangen) angebracht werden.

Schneeablagerung auf Gemeindestraßen

Leider müssen wir immer wieder feststellen, dass Anrainer ihren Schnee vom Vorplatz, von der Garageneinfahrt und auch von Gartenbereichen auf die Gemeindestraße räumen und somit zu einer Verschärfung der sowieso schon angespannten Schneelage auf diesen Straßen beitragen.

Diesbezüglich erlaubt sich die Gemeinde Köstendorf festzustellen, dass das Ablagern von Schnee vom privaten Bereich (Vorplatz, Gartenfläche, usw.) auf die Gemeindestraße nach den Bestimmungen des § 92 StVO (Straßenverkehrsordnung) verboten ist. Personen, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, können, abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung angehalten werden.

Heckenrückschnitt für die Verkehrssicherheit

Des einen Freud ist des anderen Leid. Jahr für Jahr kollidieren die Interessen der Verkehrsteilnehmer mit dem Wunsch vieler Anlieger, ihre Grundstücke durch Hecken vor fremden Blicken zu schützen. Vielerorts wachsen Hecken in den Verkehrsraum hinein und behindern Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer.

Die Gemeinde Köstendorf fordert daher alle Anlieger auf, Hecken- oder Baumbewuchs, der in den Geh- oder Fahrbahnbereich hineinragt, bis an die Grundgrenze zurückzuschneiden und bittet gleichzeitig um eine regelmäßige Pflege. Denn je größer der Bewuchs, desto schwerwiegender ist auch die Behinderung für die Verkehrsteilnehmer.

In der Straßenverkehrsordnung finden sich im § 91 Bestimmungen, die auf Hecken und Sträucher entlang von öffentlichen Verkehrsflächen Anwendung finden. Hintergrund dieser Bestimmung ist die **Gewährleistung der sicheren Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen** durch ausreichende Sicht. Deshalb müssen Gehsteige, Radwege und Fahrbahnen in ihrer **gesamten Breite** frei von überhängendem Bewuchs aus Privatgrundstücken sein. Hecken und Sträucher sind bis an die Grundgrenze zurückzuschneiden. Besonderes Augenmerk ist auch auf Ausfahrts- und Kreuzungsbereiche zu legen, bei welchen immer wieder festgestellt werden muss, dass der Bewuchs teilweise sichtbehindernd ist. Kommt es nämlich aufgrund des mangelnden Pflanzenrückschnitts zu einem Unfall, kann es sein, dass sogar der Liegenschaftseigentümer für die Unfallfolgen haftet. Achten Sie vor allem auch im Winter darauf, dass durch den Schneedruck auf den Hecken eine Ausdehnung in die öffentliche Verkehrsfläche eintreten kann und trotz Einhaltung der Vorschriften der Anrainerpflichten bei guten Wetterverhältnissen diese bei starken Schneefällen als verletzt gelten.

Weiters werden auf diesem Wege alle Grundstückseigentümer auch ersucht, darauf zu achten, dass Verkehrszeichen und Straßenbezeichnungstafeln von der Sicht behinderndem Bewuchs, der auf Privatgrundstücken entstehen kann, freizuschneiden sind.

Dieselbe Regelung gilt für Straßenlaternen, damit sie in ihrer Leuchtkraft nicht eingeschränkt sind.

Die Gemeinde Köstendorf bedankt sich im Voraus für das Verständnis der Grundeigentümer im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs.

EINLADUNG zum GEMEINDEGRENZ – WANDERTAG

Samstag, 13. Oktober 2018

Treffpunkt um 12.00 Uhr beim Parkplatz GH Fink, Tödtleinsdorf

Dauer: ca. 4 Stunden

Ausrüstung: Wetterfeste Kleidung und gutes Schuhwerk

Da die Wanderung 2017 wegen Schlechtwetter abgesagt werden musste, findet der 5. und letzte Abschnitt der Gemeindegrenzwanderung heuer statt. Von Tödtleinsdorf führt die Wanderung entlang der Seekirchner Grenze übers Wenger Moor zum Biaspitz am Wallersee und über Fischweng zurück zum Ausgangspunkt. Die Schutzgebietsbetreuerin Elisabeth Ortner vom Haus der Natur wird uns das Wenger Moor erläutern. Im Bereich Fischweng wird Bürgermeister Wolfgang Wagner auf die Pläne des Neubaus der ÖBB-Hochleistungsstrecke eingehen. Beim Gasthaus Fink werden wir auch diesmal einen gemütlichen Ausklang finden.

Bei der Arbeitsgruppe Natur und Ressourcen der „Lokalen Agenda 21“ entstand die Idee, eine Gemeindegrenzwanderung durchzuführen. Es sollen hier die Themen „Umgang mit der Natur“ und „Heimatkunde“ neben den vielen landschaftlichen Schönheiten behandelt werden. Bei meistens guter Witterung und bis zu 120 Teilnehmern sind die Wanderungen entlang der Gemeindegrenzen von Neumarkt, Straßwalchen, Lochen, Schleedorf und dem 1. Teil von Seekirchen mit vielen aktuellen und geschichtlichen Beiträgen begangen worden. Leider erreichten wir ein Ziel der Agendagruppe nur teilweise, nämlich unsere zugezogenen GemeindegliederInnen anzusprechen, ihnen somit unsere Gemeinde näher zu bringen und beim Wandern mit ihnen ins Gespräch zu kommen. Vielleicht gelingt es uns bei der diesjährigen Wanderung.

Bei Fragen stehen Johann Kobler, Tel.: 0664/1619631 und Rupert Bachler, Tel.: 0664/1608474 gerne zur Verfügung.



Komm, tanz mit!

Tanzen zeigt uns für Augenblicke, wie wir das Leben leichter nehmen können.

Bei Tänzen aus aller Welt in unterschiedlichsten Formationen und nach internationaler Musik kommen Menschen zusammen, die Freude an Bewegung, Musik und Geselligkeit haben. Ohne Leistungsdruck wird Lebensfreude geweckt und gestärkt, Gesundheit und Wohlbefinden, Beweglichkeit, Kondition und Konzentration werden gefördert.

Paare und Einzelpersonen sind herzlich willkommen. Tänzerische Erfahrung ist nicht erforderlich!

**Wir treffen uns jeden Mittwoch von 18.00 bis 19.30 Uhr im
Mehrzweckraum der Volksschule Köstendorf.**



Bücherei Köstendorf – Raum der Begegnung?

Die Sommerferien sind vorüber und wir starten mit frischem Elan in den Büchereiherbst.

Neben vielen neuen Büchern und Veranstaltungen haben wir eine weitere gute Nachricht für die Besucher und Besucherinnen: Wir freuen uns auf Euren Besuch in der Bücherei im Gebäude der Neuen Mittelschule nun Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 16.00 bis 19.00 Uhr und Donnerstag von 9.00 bis 11.30 Uhr.

Besonders empfehlen möchten wir unser großes Sortiment an englischen Büchern, speziell aus der Abteilung „young adults fiction“, welches wir regelmäßig aufstocken. Darunter befinden sich auch viele Bücher, die für die Schule empfohlen sind oder im Unterricht gelesen werden müssen.

Wir freuen uns, Daniela Feldes neu in unserem Team begrüßen zu dürfen. Sie wird vor allem, ebenso wie Birgit Schwab, an den offenen Vormittagen die Kindergruppen von Kindergarten, Volksschule oder NMS betreuen.

Bitte merkt Euch den Termin für unsere Adventfeier vor: Donnerstag, dem 13. Dezember ab 16 Uhr.

Das Highlight des Herbstes ist eine gemeinsame Veranstaltung mit dem Katholischen Bildungswerk:



Anton Pelinka: Die gescheiterte Republik

Mittwoch, 17.10.2018, 19.00 Uhr, Neue Mittelschule Köstendorf

Der kleine Rest der großen Donaumonarchie, die ungeliebte Notlösung: Die Republik Österreich. Seit ihrer Gründung 1918 gab es keine gemeinsame politische Kultur, kein gemeinsames Verständnis darüber, was dieses neue Gebilde eigentlich sein sollte – bis 1934 die demokratische Republik und 1938 auch Österreich am Ende war.

Anton Pelinka stellt die Frage nach der Verantwortung für das politische wie kulturelle Scheitern und zeichnet den Weg in den Abgrund nach.

Herbst- und Winterzeit: Gemeinsam gegen Dämmerungseinbrüche

Mit Beginn der kalten Jahreszeit und der frühen Dunkelheit steigen auch wieder die Einbrüche. Dämmerungseinbrecher schlagen in der Zeit von November bis Jänner zwischen 16.00 und 21.00 Uhr zu. Zu den Tatorten zählen meist Wohnungen und Wohnhäuser, die gut an Hauptverkehrsrouten angebunden sind und eine rasche Flucht ermöglichen. Auch Siedlungsgebiete mit schwer einsehbaren Grundstücken und ebenerdig gelegene Wohnungen stehen im Fokus. Die Täter zwängen Terrassentüren auf oder versuchen über gartenseitig gelegene Fenster, Türen oder Kellerzugänge in das Wohnobjekt einzudringen. Dabei nutzen sie meistens einfache Hilfsmittel und brechen mit Schraubenzieher oder einer Zange schlecht gesicherte Türen oder Fenster auf.

Auch diesen Herbst und Winter hat sich die Polizei auf dieses Phänomen eingestellt und wird konsequent dagegen vorgehen.

Aber auch Sie können etwas dazu beitragen! Machen Sie sich fit und helfen Sie mit:

- Gute Nachbarschaft und gegenseitige Hilfe sind sehr wichtig. Zusammenhalt schreckt Täter ab.
- Vermeiden Sie Zeichen der Abwesenheit. Leeren Sie Briefkästen und beseitigen Sie Werbematerial. Es soll kein unbewohnter Eindruck entstehen. Das Engagement der Nachbarschaft ist hier besonders wichtig.
- Schließen Sie Fenster, Terrassen- und Balkontüren.
- Vermeiden Sie Sichtschutz, der dem Täter ein ungestörtes Einbrechen ermöglicht.
- Räumen Sie weg, was Einbrecher leicht nützen können (z.B. Leitern).
- Lassen Sie bei Abwesenheit in den Abendstunden in mindestens einem Raum Licht brennen, sehr sinnvoll sind Zeitschaltuhren. Installieren Sie Bewegungsmelder für die Außenbeleuchtung.
- Sichern Sie Terrassentüren durch einbruchshemmende Rollbalken oder Scherengitter.
- Lassen Sie nur hochwertige Schlösser und Schließzylinder einbauen.
- Scheuen Sie sich nicht, sofort die Polizei zu verständigen, wenn Sie verdächtige Wahrnehmungen machen.

Ihre nächste Polizeidienststelle ist unter der Telefonnummer **059133** zum Ortstarif erreichbar. In dringenden Fällen wählen Sie bitte den **Notruf 133**.

Konkrete Beratung oder weitere Informationen erhalten Sie kostenlos bei Ihrer Polizei.

